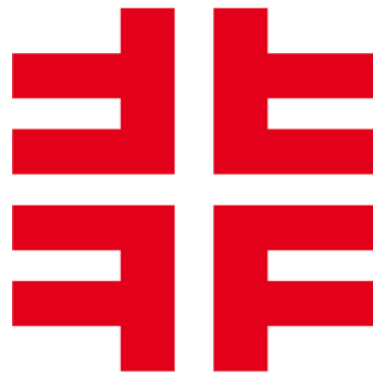


SATZUNG

TURNVEREIN GEISIG 1907 E.V.

IM

TURNGAU RHEIN - LAHN E.V.



TURNVEREIN GEISIG 1907 E.V.

Präambel

In Erkenntnis und dem Bewusstsein, dass eine künftige Fortentwicklung und Pflege des Sports in Geisig nur in einer starken Gemeinschaft mit einer gesellschaftlich relevanten Stimme erfolgen kann und im Wissen und in Verantwortung für die Tradition des Sports in Geisig haben sich die Mitglieder des Tennisclub Geisig 1981 e.V. dem Turnverein 07 e.V. als Abteilung angeschlossen. Die Verschmelzung der beiden Vereine erfolgt nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) durch Aufnahme des Tennisclubs (übertragender Verein) in den Turnverein (aufnehmender Verein), der künftig den Namen Turnverein Geisig 1907 e.V. trägt. Er setzt die guten Traditionen der beiden bisherigen Vereine fort, wie Ehrungen, besondere Würdigung herausragender Leistungen für den Verein, Gratulationen an bestimmten Geburtstagen, gemeinsame Feiern, Hobbyturniere, Vereinsmeisterschaften und Vergleichbares.

Der Turnverein 07 wurde am 26.08.1907 gegründet. Er hat seine Arbeit jeweils während des ersten und zweiten Weltkrieges unterbrochen und danach wiederaufgenommen und am 26.01.1979 seine Eintragung in das Vereinsregister beschlossen. Der Tennisclub Geisig 1981 ist am 12.06.1981 gegründet worden.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen Turnverein Geisig 1907 e.V. Er hat den Sitz in 56357 Geisig und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur eingetragen. Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände und als solcher deren Satzungen und Ordnungen unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und ihre Entscheidungen anzuerkennen.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Gesichtspunkten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Unter Sport versteht der Verein insbesondere den Breiten- und Freizeitsport, die Pflege und Ausübung des Sports zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit, die satzungsgemäße Förderung der Jugend, der Familie und der Senioren.

Zweck des Vereins ist ebenso die Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb von Sportanlagen und die Bereitstellung von Räumen für die Ausübung von Aktivitäten im Rahmen des Vereinszwecks.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- 4) Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit ver-

TURNVEREIN GEISIG 1907 E.V.

ursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

- 5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
- 3) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins
- 2) Die Kündigung der Mitgliedschaft muss in Textform (Brief, Fax, E-Mail, usw.) gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Die Kündigung ist zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, aus einem wichtigen Grund vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:
 - a) vereinsschädigenden Verhaltens,
 - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung oder
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

§ 4

Beiträge

- 1) Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

TURNVEREIN GEISIG 1907 E.V.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und an den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar, mit Ausnahme des/der Jugendwarts/in, der/die vom vollendeten 16. Lebensjahr an wählbar ist.

§ 6

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den geschäftsführenden Vorstand ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder den Veranstaltungen des Vereins ausgesprochen werden. Maßregelungen sind mit Begründung und Angaben der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2, 2), gegen einen Ausschluss (§ 3, 3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von vier Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich, in Abhängigkeit von ihrer Abteilungszugehörigkeit, seiner Einrichtungen zu bedienen. Die Anlagen und Einrichtungen des Vereins sind sorgsam zu behandeln.
- 2) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- 3) Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

TURNVEREIN GEISIG 1907 E.V.

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde und/oder durch Einladung in Textform. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder in Textform beim/bei der Vorsitzenden beantragt.
- 5) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Entgegennahme der Berichte (Vorstand und Abteilungsleiter)
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes, der Abteilungsleiter, der Beisitzer und der Kassenprüfer, soweit erforderlich
 - e. Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- 8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform beim/bei der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
- 9) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung oder Erhöhung der Beiträge ist unzulässig.
- 10) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

TURNVEREIN GEISIG 1907 E.V.

§ 11

Vorstand

- 1) Der Vorstand arbeitet:
 - a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in, dem/der Oberturnwart/in
 - b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, dem/der Schrift-, Presse- und Werbewart/in, den Abteilungsleitern/innen, bis zu drei Beisitzern/innen, davon einem/einer Jugendwart/in.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der/die Stellvertreter/in jedoch nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig.
- 3) Der Vorstand leitet den Verein. Der/Die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es beantragen.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören vor allem die:
 - a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. Entscheidung über die Verwendung der Jahresergebnisse (z. B. Bildung von Rücklagen) und
 - c. Bewilligung von Ausgaben.
- 6) Bei dem Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Immobilien bedarf es der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist, wie über die Aufnahme, den Ausschluss und die Maßregelung von Mitgliedern. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- 8) Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind. Die Mitglieder des Ausschusses wählen eine/n Vorsitzenden. Der/Die Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses. Der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

TURNVEREIN GEISIG 1907 E.V.

§ 12

Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
- 2) Die Abteilungen werden durch den/die Abteilungsleiter/in geleitet. Der/die Abteilungsleiterin wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Falls von der Abteilung kein/e Leiter/in gewählt wurde, erfolgt die Wahl in der Mitgliederversammlung. Der/die Abteilungsleiter/in ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 3) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Kassenwart des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des/der Vorsitzenden.

§ 13

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlung und Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/ in und dem/der von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 14

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter/innen sowie die Kassenprüfer/innen werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwartes/in.

§ 16

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

TURNVEREIN GEISIG 1907 E.V.

- b. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Geisig im Rhein-Lahn-Kreis, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Geisig, den 26. Januar 1979

Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Geisig, den 25. Januar 2002

Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Geisig, den 18. August 2017